



AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Bioabfallabfuhr mit Betrieb eines Identifikationssystems sowie Störstoffdetektionssystems

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN Los 2 – BVB Los 2

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Inhaltsübersicht

1	Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn	2
2	Pflichten des Auftragnehmers	2
3	Organisation und Durchführung	7
4	Abfuhrzeiten (Sammlung)	8
5	Technische Durchführung	8
6	Rechte und Pflichten des AG	9
7	Betrieb des Behälteridentifikationssystems	10
8	Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN	12
9	Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen	13
10	Sicherheitsleistung	15
11	Preise und Abrechnungsverfahren	16
12	Nachverhandlungsklausel	18
13	Abfallbehälter	19
14	Form von Vertragsänderungen	19
15	Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges	19
16	Salvatorische Klausel	19
17	Erfüllung	20
18	Vertragsdauer, Kündigung	20
19	Außerordentliche Kündigung	20
20	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	21
21	Datenschutz und Datenübermittlung	22
22	Entsorgungs- und Verwertungsanlagen	22
23	Gerichtsstand, Schlichtung	22
24	Sonstiges	22

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 234

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen: Siehe TVB Los 1-3 Nr. 1 Tabelle 1

1 Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn

- 1.1 Der Abfallwirtschafts-Zweckverband Hersfeld-Rotenburg, nachfolgend Auftraggeber (AG) oder AZV genannt, lässt ab 01.01.2027 die Leistung der Sammlung von Bioabfall mit Einrichtung und Betrieb eines Behälteridentifikationssystems mit Einzelerfassung der Entleerungsvorgänge der Müllgefäße am Fahrzeug sowie eines Störstoffdetektionssystems mit den dazu gehörigen weiteren Leistungen durch den Auftragnehmer (AN) durchführen. Die Leistung des AN schließt die ordnungsgemäße und sichere Verarbeitung und Weitergabe der Entleerungs- sowie der weiteren Daten nach diesem Vertrag ein.
- 1.2 Der AG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in den jeweils gültigen Fassungen bezüglich der Abfalleinsammlung und Transport des AN. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen rechtlichen Verpflichtungen des AG bezüglich der Sammlung, Transport und Andienen der Abfälle an die vom AG bestimmten Stellen (Transportziele) mit den dazugehörigen weiteren Leistungen gesetzeskonform nach den jeweils gültigen Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen, soweit Privatpersonen, Gewerbe und Industrie an die Abfuhr angeschlossen sind.
- 1.3 Gegenstand des Vertrages ist die Sammlung und der Transport von Bioabfall mit bestimmungsgemäßem Betrieb des Identifikationssystems/Störstoffdetektionssystems im AZV-Gebiet (Landkreis Hersfeld-Rotenburg ohne die Gebiete von Rotenburg an der Fulda, Bebra und Ronshausen) sowie den weiteren in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen auf der Basis dieses Vertrages, bestehend aus den Vertragsunterlagen, etwaiger Bieterunterschieden, des Angebotes des AN zusammen mit seinen Angaben zum Angebot, der VOL/B und der weiteren, aktuell den Auftragsgegenstand und die Auftragsdurchführung betreffenden gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Regelungen sowie ggf. Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen (§ 15 Abs. 5 VgV). Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §631ff BGB.
- 1.4 Die Abfall- und die Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Der AN ist, soweit künftige Änderungen der AbfS und/oder der GebS nicht unzumutbar sind, zur Zustimmung und Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Von einer Änderung der AbfS/GebS erhält der AN jeweils erforderlichenfalls eine Ausfertigung. In der Satzung wird u.a. der Umfang der kommunalen Abfallabfuhr sowie die Anschluss- und Benutzungsregelungen festgelegt. Vorrangig vor den Festlegungen der Satzungsregelungen gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen und ggf. schriftliche Anweisungen des AG. Auf BVB Los 2 Nr. 6.7 wird hingewiesen.
- 1.5 Die künftigen und absehbaren Anforderungen an die Leistungen des AN sind in diesen Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie im Leistungsverzeichnis Los 2 beschrieben und sind der Kalkulation des AN zugrunde gelegt.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, die nach KrWG und HAKrWG sowie allen anderen jetzt und künftig einschlägigen und gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die gewerbsmäßige Sammlung und den gewerbsmäßigen Transport von Abfällen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) sowie der Zertifizierungen nach DIN ISO 9001:2015 und 14000:2015 über die gesamte Laufzeit des Vertrags. Sammlung und Transport der Abfälle müssen nach den jeweils

gültigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen Vertragsbedingungen Los 2, erfolgen.

- 2.2 Der AN ist verpflichtet, zur Sicherstellung einer umweltfreundlichen, insbesondere staub-, lärm- wie auch geruchsarmen Abfallabfuhr die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen (geschlossenen) Spezialfahrzeuge mit Abgasnorm mind. EURO 6 erforderlichenfalls anzuschaffen, bereitzustellen und einzusetzen sowie das für die Abfuhr und Koordination erforderliche Personal zu stellen. Sammlung und Transport sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Insbesondere müssen die Sammelfahrzeuge mit intakten Dichtungen und mit Auffangwanne versehen sein, damit ein Austritt von Sickerwasser über die gesamte Zeit der Abfalleinsammlung und -transport sicher verhindert wird.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, mit geeigneten Spezialfahrzeugen die auf den Grundstücken anfallenden und gemäß AbfS bereitgestellten Abfälle abzuholen, zu transportieren und ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der vom AG benannten Anlage (EZH u.ä.) diese anzuliefern. Hierzu muss der AN seine Leistungen, mit denen des Betreibers der Anlage bzw. der Umschlaganlage so koordinieren, dass ein störungsfreier Abfuhrbetrieb gewährleistet ist.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, sofern die Technischen Vertragsbedingungen nichts anderes vorsehen oder BVB Los 2 Nr. 3.5 gegeben ist, die Behälter **am** Grundstück abzuholen. Aus §18 Abs. 6 der AbfS ist keinesfalls das Recht des AN abzuleiten, dass die Bürger die Abfallbehälter an einem anderen Ort als in Grundstücksnähe bereitstellen müssen. Abweichendes ist nur nach vorangehender Abstimmung mit dem AG zulässig.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, ein Behälteridentifikationssystem an seinen Sammelfahrzeugen zu implementieren, seine Fahrzeuge und Verwaltung mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten und das System zuverlässig und sicher nach den Bestimmungen der Vertragsunterlagen über die Vertragslaufzeit zu betreiben. Unter sicherem Betrieb ist insbesondere zu verstehen, dass die mit diesem System zu erfassenden Daten sicher aufgezeichnet und durch geeignete und sichere Systeme an den AG weitergeleitet werden. Es gelten die einschlägigen Regelungen der Technischen Vertragsbestimmungen Los 1-3, insbesondere nach TVB Los 1-3 Nr. 9.
- 2.6 Das Störstoffdetektionssystem wird als Wahlposition (Alternativposition) ausgeschrieben. Der Bieter hat hierzu sowohl die Grundposition (Bioabfallsammlung ohne Störstoffdetektionssystem) als auch die Wahlposition (Bioabfallsammlung mit Störstoffdetektionssystem) im Leistungsverzeichnis vollständig zu bepreisen. Der Auftraggeber behält sich vor, vor Zuschlagserteilung zu entscheiden, ob die Leistung mit oder ohne Störstoffdetektionssystem beauftragt wird (Wahl zwischen Grund- und Wahlposition). Die Entscheidung wird dem Bieter mit der Zuschlagserteilung mitgeteilt. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Beauftragung der Wahlposition, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Störstoffdetektionssystem an seinen Sammelfahrzeugen zu implementieren und über die Vertragslaufzeit zuverlässig und sicher nach den Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere der Technischen Vertragsbedingungen Los 1-3, zu betreiben. Die technischen Anforderungen an das Störstoffdetektionssystem ergeben sich aus den Technischen Vertragsbedingungen Los 1-3.
- 2.7 Fällt ein Spezialfahrzeug des AN aus irgendeinem Grund aus, ist der AN unverzüglich zum Ersatz verpflichtet, d.h. die Leistung ist noch am gleichen Tag zu erbringen, spätestens am darauffolgenden Werktag. Ist der AN aufgrund höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung gehindert, so muss er seine Leistung nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachholen. Der AN ist verpflichtet, die vorangehend beschriebenen Sachverhalte dem AG unverzüglich zu melden.



- 2.8 Der AN ist verpflichtet, auch gestiegenen Anforderungen der öffentlichen Abfallabfuhr im Entsorgungsgebiet zu entsprechen, z.B. im Fall des Anschlusses von Neubaugebieten an die Abfallabfuhr.
- 2.9 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere für stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge (StVZO etc.) und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- 2.10 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- 2.11 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß, freundlich und verbindlich gegenüber den Bürgern verhalten und mit einer ordentlichen, an die Witterung angepassten Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtgemäß verrichten. Auf TVB Los 1-3 Nr. 10.1 wird besonders hingewiesen.
- 2.12 Alle Fahrer/Innen und Lader müssen vor dem ersten Einsatz geschult werden. Das Personal ist des Weiteren insbesondere darüber zu schulen, dass es verbotene / unzulässige Abfallstoffe erkennen kann. Er ist verpflichtet, dem AG unverzüglich zu melden, wenn verbotene / unzulässige Abfallstoffe im Abfall enthalten sind und/oder davon Kenntnis erhält, dass derartige Stoffe im Abfallbehälter enthalten sind.
- 2.13 Der AN ist nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG verpflichtet, die Abfuhr zu verweigern, wenn ihm bekannt wird, dass sich im Bioabfallbehälter nach AbfS unzulässige oder ausgeschlossene Abfälle befinden oder die Abfallbehälter unsachgemäß und/oder nicht satzungsgemäß befüllt sind. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Gefäße mit Hinweisen für die Nutzer zu kennzeichnen (Aufkleber in Signalfarbe). Stellt der AN solches fest, so hat er den AG unverzüglich zu informieren (s. BVB Los 2 Nr. 8.2). Die Aufkleber stellt der AG. Der AN ist ansonsten verpflichtet, über derartige Vorfälle den AG im Rahmen von arbeitstäglichen Tourjournalen zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Befüllung der Behälter bis zum zulässigen maximalen Füllgewicht nach AbfS § 18 Abs. 4 zulässig ist und daher diese Gefäße vom AN entleert werden müssen.
- 2.14 Stellt der AN in Abfallbehältern gefährliche Abfälle fest, dürfen die betreffenden Behälter nicht geleert werden. Der AN ist hier melde- und dokumentationspflichtig (arbeitstägliches Tourjournal).
- 2.15 Werden einzelne oder mehrere Abfallbehälter nicht oder nicht vollständig entleert, kann der AG den AN auffordern, sofern sich das Sammelfahrzeug noch im Sammelgebiet befindet, diese am gleichen Tag zu leeren. Bezüglich der Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge gilt TVB Los 1-3 Nr. 10.4. **Ansonsten besteht die Pflicht zur Leerung für nicht geleerte nicht vollständig geleerte / stehen gelassene Behälter außerhalb der Abfuhrzeiten nach jeweils gültigem Abfuhrkalender innerhalb einer Frist von einem Werktag.** Nach erfolglosem Ablauf der Frist behält sich der AG vor, die Abfallbehälter in eigener Regie oder durch Dritte auf Kosten des AN zu entleeren oder entleeren zu lassen. Der AG kann hierbei nach seinem Ermessen anstatt Nachfahren eine Bereitstellung von Bioabfällen in kompostierbaren Behältnissen (z.B. Sack aus Kraftpapier) im Rahmen des nächsten Abfuhrtermins vorsehen. Die entsprechende Bereitstellung ist dann beim nächsten Abfuhrtermin gemäß Abfuhrplanung nach Abfallkalender in das Fahrzeug des AN einzubringen.
- 2.16 Lassen sich die Behälter aufgrund von Verdichtung, Verkeilen und/oder Frost durch die erste Leerung nicht vollständig leeren, so muss der AN 2 weitere Leerungsversuche vornehmen,

bevor er den Vorgang abrechnen darf. Der AN ist hier melde- und dokumentationspflichtig (arbeitstägliches Tourjournal). Der AN hat in gleicher Weise wie unter Nr. 2.13 dieser BVB beschrieben, einen Aufkleber am betroffenen Gefäß anzubringen.

- 2.17 Wird ein Behälter durch den Schüttvorgang beschädigt oder fällt der Behälter in das Sammelfahrzeug oder wird der Behälter durch den AN anderweitig beschädigt, so ist der AN im Grundsatz schadenersatzpflichtig. **Der AG wird jedoch nur dann Schadensersatz geltend machen, wenn mehr als 300 Bioabfallbehälter pro Jahr bei der Tätigkeit des AN defekt gehen und ausgemustert werden müssen.** Der Schadenersatz, der bei Überschreiten der Schwelle (>300 Gefäße im Jahr) durch den AG geltend gemacht wird, wird pro DU gemäß den Bestimmungen nach TVB Los 1-3 Nr. 4.10 festgelegt. Es ist nur dann kein Schadensersatz durch den AN zu leisten, wenn der AN kein Verschulden trifft. Der AN ist diesbezüglich nachweisspflichtig. Behälterbeschädigungen wie vor beschrieben sind dem AG unverzüglich, spätestens bis zum darauffolgenden Werktag (ohne Samstage) 9:00 Uhr mitzuteilen.
- 2.18 Alle Fahrer/Innen und Lader und das mit der Datenpflege / Datenverwaltung betraute Personal des AN müssen vor dem ersten Einsatz und bei Software- und Hardwareupdates jeglicher Art geschult werden und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Es gelten die Bestimmungen nach TVB Los 1-3 Nr. 10.1.
- 2.19 Der AN ist verpflichtet, für den AG in der Zeit von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) von 7:00 bis 17:00 Uhr durchgehend telefonisch (kein Anrufbeantworter!) über eine Telefonnummer und über eine nur für die Kommunikation zwischen AN und AG bestimmte E-Mail-Adresse sowie eine eigene Fax-Nr. erreichbar zu sein (Servicezeit). Ggf. erfolgt die Kommunikation softwaregestützt, in diesem Fall kann ggf. dann die Kommunikation über E-Mail bzw. Fax entfallen und erfolgt über die Software des AG. Die hierüber erreichbaren Ansprechpartner müssen insoweit befugt / ermächtigt sein, dass Aufträge (z.B. Nachfahren) und Beschwerden aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.
- 2.20 Für die Bearbeitung von Reklamationen und Beantwortung von Anfragen des AG muss der AN binnen 4 Stunden reagieren (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der AN mit der Bearbeitung der Anfrage/Beschwerde zu beginnen hat. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung an den AN innerhalb der Servicezeit und läuft ausschließlich während der Servicezeiten ab. Wird eine Meldung z.B. um 15:00 Uhr an den AN weitergeleitet, so läuft die Reaktionszeit bis 09:00 Uhr am folgenden Arbeitstag.
- 2.21 Der AN ist verpflichtet, den AG innerhalb der Reaktionszeit schriftlich über den Beginn der Bearbeitung der Reklamation bzw. Beantwortung der Anfrage nach diesen BVB Los 2 Nr. 2.20 zu benachrichtigen, ebenfalls über den voraussichtlichen Abschluss der Bearbeitung sowie über die geplanten Bearbeitungsschritte (z.B. Fahrerbefragung, Bildauswertung u.ä.) mit Zeitangaben. Grundsätzlich müssen Reklamationen und die Beantwortung von Anfragen innerhalb einer Frist von einem Werktag abschließend bearbeitet sein, es sei denn, dass der AG etwas anderes bestimmt bzw. etwas Abweichendes mit dem AN vereinbart ist oder der AN aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse objektiv daran gehindert ist, die Anfrage bzw. Reklamation abschließend zu bearbeiten.
- 2.22 Der AN stellt, soweit es in seiner Verantwortung liegt, sicher, dass der Datenaustausch mit dem AG nach Maßgabe von TVB Los 1-3 Nr. 4.12. erfolgt. Dazu stellt der AN sämtliche technische Einrichtungen, die erforderlich sind, damit der Datenaustausch störungsfrei und vertragsgemäß erfolgt
- 2.23 Bei Störungen der vom AN einzurichtenden Bestandteile der Datenverbindung zwischen dem AG und dem AN (siehe auch TVB Los 1-3 Nr. 4.12) ist der AN verpflichtet, die Daten dem AG

innen 24h (ausgenommen Feiertage, Samstage und Sonntage) anderweitig zu übermitteln (z.B. via GPRS, per USB-Stick / CD-R mit Bote). Kosten, die durch eine längere Störung bewirkt werden, gehen zu Lasten des AN, dazu gehören auch erhöhte Verwaltungsaufwendungen des AG.

- 2.24 Werden Schäden durch Beauftragte Dritte des AG oder ihn selbst bewirkt, so ist der AN verpflichtet, dieses dem AG unverzüglich zu melden. Unterlässt er die Meldung, so kann er keinen Schaden geltend machen, es sei denn, dass der AN auch zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen kann, dass Schäden durch Beauftragte Dritte oder den AG bewirkt wurden.
- 2.25 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen, die er in Bezug auf die Umsetzung / Ausführung seiner Dienstleistung plant und die Auswirkungen auf den Bürgerservice haben, mit dem AG abzustimmen. Ohne Abstimmung mit dem AG sind alle diesbezüglichen Maßnahmen unzulässig. Insbesondere ist dem AN untersagt, Mitteilungen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu veranlassen, die nicht mit dem AG abgestimmt sind. Weiter muss sich der AN an die getroffenen Absprachen bzw. Inhalte der Abstimmungen halten. Abweichungen zu den vereinbarten Festlegungen sind unzulässig. Beispielsweise ist unzulässig, ohne Abstimmung mit dem AG dessen Behälter mit Informationsschreiben zu versehen oder (unabgestimmt) Bürgerinformationen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu richten. Sind derartige Maßnahmen mit dem AG hingegen abgestimmt (einschließlich der textlichen Inhalte der Info-Schreiben) ist es unzulässig, die Inhalte der Informationsschreiben (eigenmächtig) zu ändern oder die Verteilung zu unterlassen.
- 2.26 Legt der AG fest, dass die Abfallabfuhr abweichend von der AbfS erfolgen soll, so muss der AN diesen Anweisungen folgen. Siehe hierzu auch BVB Los 2 Nr. 6.7.
- 2.27 Der AN darf nur Schüttungen einsetzen und betreiben, die den einschlägigen Normen entsprechen. Er muss die Schüttungen gemäß den Herstellervorgaben einstellen und betreiben, so dass sichergestellt ist, dass die Behälter des AN schonend aufgenommen und belastet werden, was durch einen wie vor beschriebenen bestimmungsgemäßen Betrieb der Schüttungen gegeben ist. Es sind nur Schüttungstechniken zugelassen, die für den Schüttvorgang den Behälter an der Schürze der DU-Gefäße aufnehmen.
- 2.28 **Der AN ist verpflichtet, seine Touren so zu planen, dass diese noch am Tag der Abfuhr so früh abgeschlossen sind, dass ein Andienen nach Abschluss der Tour am gleichen Tag möglich ist.** Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 2.29 Der AN ist verpflichtet, die zur Leerung bereitgestellten Gefäße mit Transpondern zu versehen, wenn das Gefäß keinen Transponder hat (z.B. weil er herausgefallen ist oder der Transponder nicht lesbar ist). Gefäße, die keinen Transponder und keinen Barcode aufweisen, sind hiervon ausgeschlossen, d.h. hier darf keine Nachrüstung mit Transpondern erfolgen. Der Transponder wird vom AG gestellt. Das Gefäß ist danach zu entleeren, wobei der Transponder ausgelesen wird und die Entleerungsdaten mit Transponder-Nr. an das Identifizierungssystem zu übermitteln sind. Der AN muss die Behälternummer eines solchen Gefäßes aufnotieren, ebenfalls der Tag und die Uhrzeit des Tauschs bzw. des „Eindrückens“ des Transponders. Des Weiteren ist die Objektlage gemäß Barcode-Aufkleber aufzunotieren. Falls kein Barcode vorhanden ist bzw. der Adressaufkleber / die Behälternummer nicht leserlich sind, muss das dem Behälter nächstgelegene Grundstück mit Hausnummer, Straße, Ortsteil und Ort vom AN in seiner Dokumentation benannt werden (vgl. TVB Los 1-3 Nr. 11.1).
- 2.30 Der AN ist verpflichtet, über die Vertragslaufzeit einen Eintrag im örtlichen Telefonbuch des AZV-Gebiets in Fettdruck mit Wiedergabe der Kontaktdaten und der Telefonnummer zu schalten. Diese Pflicht gilt nur dann für das Jahr 2027 nicht, wenn der Redaktionsschluss für die



Neuaufgabe des Telefonbuchs zeitlich eine Woche nach dem Tag der Zuschlagserteilung liegt

3 Organisation und Durchführung

- 3.1 Bei der Organisation und Durchführung der kommunalen Abfallabfuhr wird der AG nach Möglichkeit die aus den betrieblichen Verhältnissen des AN sich ergebenden Wünsche berücksichtigen, soweit der Zweck der kommunalen Abfallabfuhr, insbesondere die vollkommene und schadlose Erfassung der Abfälle und der geforderte Bürgerservice der grundstücksnahen Abholung der Gefäße dies gestattet.
- 3.2 Der Abfuhrbereich umfasst den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme der Städte Rotenburg a. d. Fulda und Bebra sowie der Gemeinde Ronshausen. Die Verpflichtung des AN zur Durchführung der Abfallabfuhr erstreckt sich auf alle an die kommunale Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke.
- 3.3 Sollten Privatgrundstücke befahren werden müssen, wird der AG für die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen sorgen. Dies entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, ob die betreffenden privaten Straßen bzw. Grundstücke mit den Müllabfuhrfahrzeugen befahrbar sind. Der AG wird vom AN von jeglichen Schadensersatz- bzw. sonstigen Regressansprüchen freigestellt.
- 3.4 Bei der Sammlung sind jeweils die zwischen dem AN und dem AG vereinbarten Abfuhrtage / Abfuhrpläne (Müllkalender) einzuhalten. Bei den Planungen der Abfuhrtouren ist der AN verpflichtet, seine Planungen über den AG mit den Kommunen des AZV abzustimmen (Hinweis: Durch manche Veranstaltungen sind Straßenzüge an bestimmten Tagen nicht befahrbar, was durch die Tourenplanung berücksichtigt werden muss). Es gelten die diesbezüglichen einschlägigen Regelungen nach TVB Los 1-3, insbesondere Nr. 5. Das Abfuhrgebiet kann sich z. B. durch Anschluss von Neubaugebieten an die öffentliche Abfallentsorgung ändern.
- 3.5 Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen (z.B. Baustellen) mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar, muss der AN dies unverzüglich anzeigen (Meldepflicht, zusätzlich im Rahmen eines arbeitstäglichen Tourjournals zu dokumentieren). In diesem Fall muss der AN in Abstimmung mit dem AG die satzungsgemäße Bereitstellung der Müllgefäße an eine durch das Müllfahrzeug erreichbare Stelle zum nächsten Sammeltermin nach Abfuhrplanung (Abfallkalender) veranlassen. Meldet der AN dies nicht, ist es seine Sache, die Abfallgefäße an den bereitgestellten Orten abzuholen und nach der Entleerung dorthin zurückzubringen oder die betroffenen Bürger zu veranlassen, die Gefäße an einem anderen für das Fahrzeug zugänglichen Ort bereitzustellen. Der AN hat in letzterem Fall keinesfalls das Recht, die Behälter der Bürger, die abweichend von den Abstimmungen mit dem AN ihre Gefäße bereitgestellt haben, unentleert stehen zu lassen.
- 3.6 Ein Einsatz von Selbstlader- bzw. Seitenladerfahrzeugen ist in den in den TVB Los 1-3 unter Nr. 8.3 beschriebenen Gebieten nicht möglich bzw. in Bezug auf die Anforderung der grundstücksnahen Entleerung kritisch.
- 3.7 Eine Aufteilung der Abfallabfuhr auf unterschiedliche Abfuhrtage innerhalb von Orts- bzw. Stadtteilen ist unzulässig, d.h. die Abfallabfuhr in Orts- bzw. Stadtteilen muss an einem Tag erfolgen. Für die Stadt Bad Hersfeld gilt die Bezirkseinteilung nach Abfallkalender, sie ist beizubehalten (siehe z. B. Abfallkalender 2026 von Bad Hersfeld).
- 3.8 Falls der AN aus organisatorischen Gründen zur Müllabfuhr Selbstlader- bzw. Seitenladerfahrzeuge verwendet, so ist die Folge hiervon, dass die Gefäße für eine wirtschaftlich optimierte

Sammlung entsprechend bereitgestellt werden sollten. Der AG ist nicht verpflichtet zu veranlassen, dass die Bürger ihre Gefäße nur an einer Straßenseite und/oder in einer bestimmten Ausrichtung bereitstellen. Der AN hat keinesfalls das Recht, Abfallgefäße unentleert zu lassen, sollten Bürger die Gefäße nicht auf die vom AN gewünschte Straßenseite oder in der vom AN gewünschten Ausrichtung bereitstellen. Gleiches gilt auch für den Fall des Einsatzes von Heckladern.

- 3.9 Veranlasst der AN die Bürger, ihre Behälter auf jeweils einer Straßenseite und/oder in bestimmter Ausrichtung aufzustellen, so gehen die damit verbundenen Aufwendungen, Risiken und Lasten ausschließlich zu Lasten des AN. Siehe hierzu auch BVB Los 2 Nr. 9.6.

4 Abfuhrzeiten (Sammlung)

- 4.1 Die Einsammlung erfolgt an den zwischen dem AG und dem AN vereinbarten Tagen (Abfuhrkalender) insbesondere unter Beachtung von TVB Los 1-3 Nr. 5 und 6.
- 4.2 Die Sammlung erfolgt nach den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen. Die Sammlung darf nur dann an Samstagen erfolgen, wenn dies nach den Umständen unvermeidlich ist (z.B. "Nachfahren" von Feiertagen). Grundsätzlich gilt der Samstag als Arbeits- bzw. Werktag. In Bezug auf BVB Los 2 Nr. 2.15 ist ein „Nachfahren“ an Samstagen dann vom AN zu leisten, wenn sich die Nachentleerung auf den Regeltermin am Werktag davor bezieht.
- 4.3 Fällt ein Abfuhrtermin gemäß seines Rhythmus auf einen Feiertag, so ist dieser in jedem Fall nachzufahren. Ein Vorfahren ist nicht zulässig. Bei einem Feiertag in der Woche verschiebt sich der jeweilige Abfuhrtag wie folgt: Alle Touren in der Woche des Feiertages ab dem jeweiligen Feiertag müssen einen Werktag später stattfinden. In diesem Fall ist in der jeweiligen Woche auch samstags abzufahren. Eine Vorverlegung der Touren ist nur mit ausdrücklicher vorangegangener Zustimmung des AG zulässig. Im Bezirk 4 der Kreisstadt Bad Hersfeld (siehe Abfallkalender) ist eine Abfuhr montags oder nach einem Feiertag unzulässig, ebenso am Mittwoch der Woche, in die der 16. Oktober fällt („Dippemarkt“). Ansonsten verschiebt sich bei mehreren Feiertagen in der Woche der Abfuhrtag um max. 2 Werktage.
- 4.4 Die Sammlung von Bioabfall erfolgt im 14tägigen Rhythmus.
Die Abfuhrhythmen des Jahres 2026 sind – bezogen auf die jeweilige Woche – nach Maßgabe der Regelungen nach TVB Los 1-3 Nr. 5 fortzuschreiben.

Bei den regelmäßigen Abfuhrterminen darf sich – bezogen auf das jeweilige Grundstück – der jeweilige Wochentag (z.B. Bioabfallabfuhr immer dienstags) nicht ändern, es sei denn, dass aufgrund von Feiertagen der Abfuhrtag verschoben werden muss.

5 Technische Durchführung

- 5.1 Der AN und/oder sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet:
- a) die Abfallbehälter von dem nach AbfS vorgeschriebenen Aufstellort abzuholen und nach ihrer Entleerung mit geschlossenem Deckel und aufrecht an denselben Ort zurückzustellen,
 - b) beim Entleeren der Abfallbehälter ist darauf zu achten, dass nicht ein Teil ihres Inhalts auf die Straße, den Gehweg oder in die Straßenrinne geschüttet wird. Verschmutzungen, die durch den Leerungs- bzw. Einbringungsvorgang entstehen, sind vom AN unverzüglich zu

beseitigen,

- c) die Abfallgefäße schonend zu behandeln und vollständig zu entleeren,
- d) nur die bereit gestellten Abfallgefäße zu entleeren, die sich im Eigentum des AG befinden (erkennbar z.B. am Barcode-Aufkleber) bzw. satzungsgemäß zugelassen sind und TVB Los 1-3 Nr. 4.1.1 entsprechen. BVB Los 2 Nr. 2.15 bleibt unberührt.
- e) gesperrte Gefäße (Schwarze Liste) und Gefäße ohne Transponder nicht zu entleeren, es sei denn, dass vorangehend etwas anderes mit dem AG abgestimmt wurde,
- f) bereitgestellte Papiersäcke, die den TVB Los 1-3 Nr. 4.4 entsprechen und „normalerweise“ als Restmüllsäcke verwendet werden, in das Fahrzeug einzubringen, sofern dies der AG bestimmt.

- 5.2 Der AN ist im Einvernehmen mit dem AG verpflichtet, Abfallbehälter unentleert zu lassen, deren Inhalt nicht den Bestimmungen der AbfS entsprechen und / oder deren Inhalt stark eingestampft bzw. verdichtet ist. Das Abfuhrpersonal muss dem einzelnen Anschlussnehmer den Grund der Beanstandung auf geeignete Weise bekannt geben, wie z. B. durch Anbringen eines Aufklebers (signalfarben) auf den beanstandeten Abfallbehälter. Der Aufkleber wird vom AG gestellt (vgl. auch BVB Los 2 Nr. 2.13).

6 Rechte und Pflichten des AG

- 6.1 Der AG ist berechtigt, selbst oder durch seinen Beauftragten die dem AN übertragenen Arbeiten und Leistungen nach Maßgabe von ZVB Los 1-5 Nr. 4.1 zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber ihm oder dessen Bediensteten zu treffen, dazu gehört auch ggf. die Überwachung nach den Regelungen dieser BVB Los 2 Nr. 2.28. Werden Anordnungen im Sinne dieses Vertrages mit fortdauernder Wirkung getroffen, sind diese dem AN umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 6.2 Soweit Bekanntmachungen nach diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr notwendig sind, erfolgen diese durch den AG, es sei denn, es ist mit dem AG etwas anderes abgestimmt (vgl. BVB Los 2 Nr. 2.20).
- 6.3 Der AG hat das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten des Betriebshofs unter Meldung am Betriebseingang die vom AN für die Vertragserfüllung eingesetzten Fahrzeuge zu kontrollieren, sich vom ordnungsgemäßen Betrieb bzw. Fahrzeugzustand zu überzeugen und Einsicht in die Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenschreiber, Aufzeichnungen auf den Fahrerkarten) sowie in die elektronischen Aufzeichnungen über Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugrouten nach Aufzeichnungen eines Geoinformationssystems, elektronische Aufzeichnungen über die Behälterdaten in den Speichermedien des AN), ggf. einschließlich von Sicherheitsdaten, zu nehmen. Der AN ist verpflichtet (auch gegenüber den in die Vertragserfüllung eingebundenen Unternehmen), dafür Sorge zu tragen, dass der AG sein Kontrollrecht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die gleichen Rechte des AG gelten auch in Bezug auf den (möglichen) Einsatz von Nachunternehmern. Der AN ist verpflichtet, umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Der AG ist befugt, unter Berücksichtigung der Einlassungen der Projektleitung des AN Anordnungen zu treffen, die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen. Wenn durch die Anordnungen eine ungerechtfertigte Erschwernis verursacht wird, hat der AG die nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.



- 6.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht nach den Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich festgesetzten angemessenen Nachfrist oder einer in diesem Vertrag festgelegten Frist berechtigt, auf Kosten des AN die Leistung in eigener Regie oder von Dritten durchführen zu lassen. Den Nachweis, dass der AN die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat, hat der AN zu führen. BVB Los 2 Nr. 9.8 bleibt unberührt.
- 6.5 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein Kommunalunternehmen oder eine privatrechtliche Eigengesellschaft zu übertragen.
- 6.6 Dem AG obliegt das ausschließliche Nutzungsrecht der Abfallbehälter. Eine Mitnutzung der Abfallgefäße des AG ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, dass dieser Mitnutzung ausdrücklich zugestimmt wurde.
- 6.7 Der AG hat das Recht, von der AbfS abweichende Regelungen zu treffen. Er hat weiter das Recht, den AN anzuweisen, dass dieser seine Leistungen gemäß diesen (von der AbfS abweichenden) Regelungen erbringt.
- 6.8 Der AG hat das Recht, die Behälter noch in der Vertragslaufzeit zu Testzwecken (z. B. wenn ein Wechsel des Abfuhrunternehmens als Ergebnis einer Ausschreibung ansteht) von einem anderen Unternehmer im Umfang von insgesamt 2 Fahrzeugeinsatztagen leeren zu lassen. Der AG hat hierbei das Recht, bestimmte Fahrzeugtouren von einem anderen Unternehmer abfahren zu lassen, wobei der AN diese Touren an den vom AG bestimmten Tagen nicht abfahren und keine Entleerungen vornehmen darf. In diesem Fall mindert sich die Vergütung des AN um den Betrag, der sich aus der Anzahl der nicht vom AN geleerten Behälter errechnet.

7 Betrieb des Behälteridentifikationssystems

- 7.1 Die Leistungen des AN umfassen die Systemimplementierung und den Betrieb der Identifikation der Müllgefäße am Fahrzeug einschließlich der Erfassung und unverzüglichem kontinuierlichen Weitergabe der Entleerungsdaten (incl. der Geokoordinaten der Entleerungsorte) nach den Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere der Besonderen Vertragsbedingungen sowie der Technischen Vertragsbedingungen (bezogen auf die Leistungen zu Los 2).
- 7.2 Der Betrieb des Behälteridentifikationssystems bedingt den Einsatz besonders qualifizierten und geschulten Fachpersonals, insbesondere muss das Personal die Technik sicher bedienen sowie eine mögliche nicht korrekte Funktion des Behälteridentifikationssystems unverzüglich erkennen können. Für den Einsatz darf nur Personal eingesetzt werden, das gemäß TVB Los 1-3 Nr. 10.1.5 für den Betrieb der Einrichtungen geschult und eingewiesen wurde und danach min. 2 ganze Arbeitstage Erfahrungen im praktischen Betrieb mit dem eingesetzten Identifikationssystem gesammelt hat.
- 7.3 Die Leistungen des AN umfassen weiter den sicheren Betrieb des Behälteridentifikationssystems nach den Anforderungen der Technischen Vertragsbedingungen und der Besonderen Vertragsbedingungen einschließlich aller Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, die den kontinuierlichen Betrieb und die sichere Funktion aller Systembestandteile innerhalb der zulässigen Toleranzen sicherstellen. Der AN ist gegenüber dem AG nachweispflichtig, dass er alle Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß den Herstellervorschriften sowie der gesetzlichen Bestimmungen vornimmt bzw. vornehmen lässt und sein System im Rahmen der zulässigen Toleranzen betreibt. Im Fall von Fehlfunktionen des Behälteridentifikationssystems muss der AN die ordnungsgemäße Wartung nachweisen, ggf. unter Offenlegung des War-

tungsvertrags mit dem Systemlieferanten des Behälteridentifikationssystems.

- 7.4 Unterbricht der AN seine Sammeltour – z. B. weil das Fahrzeug voll beladen ist und die Tour nur nach vorangegangener Entleerung des Fahrzeugs fortgesetzt werden kann, so ist es Sache des AN sicherzustellen, dass die Tour dort fortgesetzt wird, wo er sie beendet hat und nicht Behälter, die bereits entleert wurden, nochmals aufnimmt und damit die Fahrzeugelektronik eine weitere (gebührenrelevante) Entleerung des betreffenden Behälters generiert. Bezüglich möglicher daraus resultierender Schäden ist der AN Schadensersatzpflichtig (BVB Los 2 Nr. 9.4)
- 7.5 Fällt das Identsystem am Fahrzeug aus oder ist die sichere Funktion, insbesondere die korrekte Datenaufnahme sowie die Datenweitergabe (korrekte Speicherung und Weitergabe des kompletten Datensatzes) nicht gewährleistet, ist der Betrieb der vom Ausfall betroffenen Schüttung unverzüglich einzustellen. Fallen alle Datenerfassungseinrichtungen am Fahrzeug aus, so kann der AN grundsätzlich seine Tour weiterfahren. Allerdings erhält der AN für seine Entleerungsleistung in diesem Fall dann kein Entgelt. Der AG ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren und der Sachverhalt ist zu dokumentieren (arbeitstägliches Tourjournal). Führt der AN seine Tour nicht fort, so muss er am folgenden Tag (bei Freitag am darauffolgenden Montag) nach dem Ausfall die für den Vortag geplante Abfuhr mit einem Fahrzeug mit intaktem und voll funktionsfähigem System (incl. aktueller Schwarzer Liste) abgeschlossen haben.
- 7.6 Der AN muss die Leerungsdaten zusammen mit den Geokoordinaten des Entleerungsorts während der Sammeltour kontinuierlich sowie vollständig in die Datenbank des AG einpflegen, so dass spätestens 5 Minuten nach der Entleerung die entsprechenden Daten durch den AG abgerufen werden können. Eine spätere Übergabe bzw. ein späteres Einpflegen der Daten ist nur dann zulässig, wenn durch technische Probleme eine Datenübergabe unmöglich ist oder keine Möglichkeit besteht, eine Mobilfunknetzverbindung herzustellen (z.B. wg. Ausfall Mobilfunknetz, fehlender Netzabdeckung). Wenn ein Schadensfall die Datenübergabe verhindert, muss die Datenübergabe unverzüglich nach Schadensbehebung vorgenommen werden. Auf Anforderung des AG muss der AN eine schriftliche Bestätigung des Providers über z.B. ein Netzausfall einholen, so dass sich der AG davon überzeugen kann, dass ein Verschulden des AN ausgeschlossen ist.
- 7.7 Der AN muss sein Identsystem so betreiben, dass von mehreren Entleerungen innerhalb eines vom AG bestimmten Zeitfensters (vorläufige Festlegung des AG: 3 Min) immer nur der Datensatz der – zeitlich gesehen – ersten Leerung an den AG weitergegeben wird. Die Rohdaten (Eichabdruck) hingegen müssen jeden einzelnen Kippvorgang abbilden. Zur Visualisierung der Rohdaten stellt der AN dem AG mindestens 6 Lizenzen seiner Software, mit Hilfe derer die Daten abgerufen werden können. Die Daten müssen des Weiteren in Excel (ab Version 2010) exportiert werden können. Alle Entleerungen des gleichen Gefäßes innerhalb des Zeitfensters werden für die Abrechnung sowie in Bezug auf die Gebührenerstellung zu einer (ab-rechenbaren) Entleerung zusammengefasst.
- 7.8 Der AN ist verpflichtet, sein Fahrzeug nur mit scharf geschalteter Schüttungssperre und aktueller „Schwarzer Liste“ (vgl. TVB Los 1-3 Nr. 9.7) im Entsorgungsgebiet zu fahren. Von der Entleerung ausgeschlossene Müllgefäße (z.B. gesperrte Tonnen) dürfen nicht geleert werden. Der AN ist verpflichtet, dem AG dieses unter Angabe des genauen Orts (Grundstücksadresse), Behälternummer (sofern lesbar und vorhanden), Angaben über den Behälter (Tonnenvolumen, Fraktion, ggf. weiterer Daten auf dem Behälter bzw. Etikett) sowie ggf. Transpondernummer im Rahmen eines arbeitstäglichen Tourjournals zu melden. Eine manuelle Aufhebung der Schüttungssperre ist nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG zulässig.
- 7.9 Die Melde- und Dokumentationspflichten des AN im Identbetrieb betreffen:



- 7.9.1 Alle Systemausfälle, welche die Datenaufnahme oder –weitergabe stören, sind dem AG unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag bis 9:00 Uhr zu melden. Die Art der Ausfälle (Lesefehler, Elektronikausfall, Schüttungssperre defekt usw.) sind präzise anzugeben.
- 7.9.2 Bei Fehlermeldungen des Systems bezogen auf die eingesetzten Behälter: Hier muss die Gefäßnummer (Barcode), wenn sie nicht lesbar ist, der genaue Standort des Gefäßes bzw. die Entleerungsstelle (Ort, Ortsteil, Straße, nächstgelegenes Grundstück mit Hausnr.) notiert und gemeldet werden.
- 7.9.3 Fehlender Transponder, Fehlfunktionen des Transponders bzw. wenn dieser nicht ausgelesen werden kann.
- 7.9.4 Wenn die Schüttung sperrt, obwohl der Transponder lesbar ist und auch nicht gesperrt (d.h. in der schwarzen Liste enthalten) ist
- 7.9.5 Wenn Gefäße trotz aktivierter schwarzer Liste geleert werden, die nach dieser Liste den Schüttungsstopp hätten aktivieren müssen
- 7.9.6 Bei Fehlern in der Datenweitergabe und/oder -speicherung
- 7.9.7 Behälterspezifische Meldungen nach Maßgabe von TVB Los 1-3 Nr. 9.10
- 7.10 Erforderlichenfalls kann der AG weitere Meldepflichten des AN festlegen.
- 7.11 Die oben aufgeführten Meldungen müssen im Rahmen des arbeitstäglichen Tourjournals und/oder über die an den AG weitergegebenen Datensätze dokumentiert werden.

8 Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN

Die folgenden Melde- und Anzeigepflichten legt der AG fest, sie beziehen sich auf die einzelnen Verpflichtungen, die in den TVB Los 1-3, ZVB Los 1-5 und diesen BVB Los 2 genannt sind. Bei Meldungen, die Behälter betreffen, ist die genaue Entleerungsstelle anzugeben.

- 8.1 Im Fall einer Behinderung und/oder Unterbrechung der Leistung, z.B. im Fall eines Fahrzeugausfalls, Unfälle, Störfälle, Notfälle siehe hierzu ZVB Los 1-5 Nr. 5.3, ZVB Los 1-5 Nr. 14 und BVB Los 2 Nr. 2.5 sowie TVB Los 1-3 Nr. 12.
- 8.2 Im Fall fehlbefüllter Müllbehälter, siehe auch BVB Los 2 Nr. 2.13, 2.14 und 2.16. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.3 Falls Straßenzüge nicht befahren werden können, siehe auch BVB Los 2 Nr. 3.5. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.4 Störungen im Betrieb des Behälteridentifikationssystems, siehe hierzu BVB Los 2 Nr. 7.5 und 7.9
- 8.5 Gesperrte Gefäße, siehe TVB Los 1-3 Nr. 9.7.
- 8.6 Beschädigte Gefäße, siehe BVB Los 2 Nr. 2.17.
- 8.7 Wenn Behälter wegen Frost und/oder hoher Verdichtung nicht oder nicht vollständig geleert werden konnten. Dokumentation mittels Digitalbild sowie über Bildschirm/Heckterminal (TVB



Los 1-3 Nr. 9.10).

- 8.8 Wenn Behälter überfüllt bereitgestellt werden (Deckelrand ist mehr als 20 cm von der Oberkante Kammleiste entfernt). Dokumentation mittels Digitalbild sowie über Bildschirm/Heckterminal (TVB Los 1-3 Nr. 9.10).
- 8.9 Wenn Behälter umgebaut oder nachhaltige Veränderungen aufweisen (z.B. Löcher im Behälter, damit ein Vorhängeschloss angebracht werden kann). Dokumentation mittels Digitalbild sowie über Bildschirm/Heckterminal (TVB Los 1-3 Nr. 9.10).
- 8.10 Zugeparkte Behälter, Zufahrten, Wendehämmer usw. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.11 Nachweis bezüglich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft sowie Versicherungsnachweise und der fristgerechten Beitragsentrichtung, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 10.
- 8.12 Behördliche Anordnungen / Ansprüche Dritter, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 12.2.
- 8.13 Benennung eines NU und ggf. Kündigung des NU, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 13
- 8.14 Falls der AN absehen kann bzw. erkennt, dass er nach diesem Vertrag vereinbarten Fristen nicht einhalten kann.
- 8.15 Falls der AN seine Verpflichtungen nach diesen Vertragsunterlagen, insbesondere der Vorhaltung der Zertifizierungsanforderungen (vgl. BVB Los 2 Nr. 2.1) nicht nachkommt, muss der AN dieses unverzüglich dem AG zu dem Zeitpunkt melden, zu dem dieses dem AN selbst bekannt wird.

9 Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen

- 9.1 Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundene Haftung hat der AN zu tragen. Er verpflichtet sich, hierfür Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| • für Personenschäden | 1 Mio. € |
| • für Sach- und Umweltschäden | 1 Mio. € |
| • KFZ Haftpflicht | 20 Mio. € |

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Versicherungen vor dem 01.01.2027 zu führen. Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus usw. entstehen, sind Betriebsrisiko des AN und von ihm zu tragen. Der AG übernimmt hierfür keine Haftung.

- 9.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der eingesammelten Abfälle gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Vertragsunterlagen.
- 9.3 Der AN haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 9.4 Der AN haftet dem AG gegenüber in Bezug auf eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nach den gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Vertrags. D.h. dass der AN gegenüber dem AG schadensersatzpflichtig ist, wenn durch die nicht ordnungsgemäße Leistung ein Schaden bewirkt wird, einschließlich Folgeschäden. Unter unzureichender Leistungserbringung ist insbesondere zu verstehen, dass durch die



mangelhafte Leistung erhöhte Verwaltungsaufwendungen bewirkt werden oder auf andere Weise wegen der mangelhaften Leistung dem AG ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder entstanden ist, z.B. wenn der AN vertragswidrig Abfälle, die nicht von den angeschlossenen Grundstücken stammen, in sein Fahrzeug einbringt. Der AG ist berechtigt, die Höhe des Schadens anhand von Stichproben zu ermitteln. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.

- 9.5 Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Beschädigungen an den Abfallbehältern, die vom AN zu vertreten sind. Siehe BVB Los 2 Nr. 2.17.
- 9.6 Die Haftung für den Einsatz von Seitenladern (vgl. BVB Nr. 3.8 und 3.9) trägt in vollem Umfang der AN. Insbesondere, wenn der AN veranlasst, dass Müllgefäße auf einer Straßenseite ohne Bürgersteig bereitgestellt werden. Dies kann zu Gefährdungen des Straßenverkehrs führen, wenn die Inanspruchnahme des Straßenraums durch die Gefäße über den so genannten Anliegergebrauch hinausgeht. Letzteres gilt auch in Bezug auf den Betrieb von Heckladern. Dies dann, wenn in gleicher Weise der AN die Bürger veranlasst, dass diese die Gefäße auf einer Straßenseite zur Abfuhr bereitstellen. Auf Nr. 2.19 dieser BVB wird nochmals hingewiesen.
- 9.7 Der AN wird den AG von Ersatzansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen der Anlieger, welche ihre Gefäße auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereitstellen, und von gesetzlichen Ersatzansprüchen der geschädigten Verkehrsteilnehmer aus Verletzung der Verkehrssicherungspflichten und/oder Gefährdung des Straßenverkehrs freistellen, wenn der AG in Anspruch genommen wird. Der AG ist dabei nicht verpflichtet, mit dem Anlieger oder Verkehrsteilnehmer einen Prozess zu führen. Er ist bei aus seiner Sicht zutreffenden Forderungen berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche nach Prüfung außergerichtlich zu regulieren. Der AN kann in diesen Fällen verlangen, dass ihm die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird. Die Freistellungsverpflichtung des Unternehmens ist betragsmäßig nicht begrenzt. Der AN ist im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte nach der vorstehenden Regelung verpflichtet, auf eine Schadensregulierung mit dem Dritten hinzuwirken.
- 9.8 Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht durch den AN zu vertreten ist. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge betragen max. 0,3 v.H. der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 8 v.H. der Bruttoauftragssumme (Gesamtauftragswert nach Angebot über die Vertragslaufzeit von 5 Jahren, im Fall der Vertragsverlängerung über insgesamt 7 Jahre).
- 9.9 Die Vertragsstrafe kann von dem an den AN zu zahlenden Entgelt einbehalten werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- 9.10 Der AG setzt folgende Vertragsstrafen bereits jetzt der Höhe nach fest:
- 9.10.1 Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen Melde-, Nachweis- und/oder Dokumentationspflichten (vgl. Los 2 Nr. 7 und 8): 100 € pro Versäumnis.
- 9.10.2 Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die Müllabfuhr ganz oder teilweise nicht durch, ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Abfuhrtag und Tour bzw. Fahrzeug in Rechnung zu stellen. BVB Los 2 Nr. 6.4 bleibt unberührt.



- 9.10.3 Wenn der AN Behälter nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nachentleert (vgl. diese BVB Nr. 2.15). ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,- € pro nicht nachentleertem Behälter in Rechnung zu stellen.
- 9.10.4 Bei verspäteter Einreichung der Abfuhrpläne (vgl. TVB Los 1-3 Nr. 5): 200,- € pro Werktag.
- 9.10.5 Werden einzelne oder mehrere Müllgefäße nicht ordnungsgemäß nach den Anforderungen von BVB Los 2 Nr. 5.1 Buchstabe a) zurückgestellt: 10 € pro nicht ordnungsgemäß zurückgestelltem Behälter.
- 9.10.6 Werden durch Verschulden des AN nicht veranlagte Gefäße entleert: 20 € für jeden entleerten und nicht veranlagten Behälter.
- 9.10.7 Wenn die Urkalkulation des AN keine verwertbaren und nachvollziehbaren Daten für die Preisüberprüfung enthält: 2.000 €. BVB Los 2 Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bleibt unberührt.
- 9.10.8 Bei Verstoß gegen die Pflichten nach BVB Los 2 Nr. 5.1 (Buchstabe b-f): 20 € pro Ereignis.
- 9.10.9 Im Fall der Überladung des Sammelfahrzeugs: 200 € pro festgestellter Überladung.
- 9.10.10 Im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen nach BVB Los 2 Nr. 2.28: 300 € pro versäumter Andienung am Sammeltag.
- 9.10.11 Bei Überschreiten von vertraglich vereinbarten Reaktions- und/oder Fristen zur Erledigung von Mängelbeseitigungen bzw. Aufträgen (vgl. BVB Los 2 Nr. 2.20 und 2.21: 20 € pro angefangene Stunde nach Ablauf der Reaktionszeit und 100 € für jeden angefangenen Werktag nach Ablauf der Frist zur Erledigung bzw. abschließenden Bearbeitung.
- 9.10.12 Wenn der AN ohne Abstimmung mit dem AG oder in wesentlicher Abweichung zu den getroffenen Abstimmungsinhalten handelt: mindestens 500 € pro Ereignis. Siehe hierzu BVB Los 2 Nr. 2.25.
- 9.10.13 Wenn die Urkalkulation des AN verspätet abgeschickt wird (vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 22): 100 € pro Werktag.
- 9.10.14 Wenn die Vertragserfüllungsbürgschaft verspätet eingeht: 300 € pro angefangenem Werktag.
- 9.10.15 Bei nicht bestimmungsgemäßigem Abfuhrbetrieb, insbesondere bei Austritten von Sickerwässern aus dem Fahrzeug: 300 € pro Vorfall, vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 12.1 und Nr. 2.2 dieser BVB.
- 9.11 Der AG ist berechtigt, die monatlichen Zahlungen zu kürzen, wenn die dem AN obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Kommt der AN seinen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe der Regelungen der BVB Los 2 Nr. 19 berechtigt.

10 Sicherheitsleistung

- 10.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung

und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer 5 (fünf) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften jeweils in gleichen Anteilen nach dem Formblatt (Bestandteil der Vergabeunterlagen, Anlage 11) in Höhe von insgesamt 5% des Bruttogesamtauftragswerts über die Vertragslaufzeit von 5 Jahren nach Angebot zu stellen.

Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

- 10.2 Jeweils nach Ablauf eines Jahres des Leistungszeitraumes gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine der vorgelegten Bürgschaften zurück, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist. Im Fall der Vertragsverlängerung wird die jeweils letzte Bürgschaft nicht zurückgegeben.
- 10.3 Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunden werden nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist und keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt Nr. 18 ZVB Los 1-5.

11 Preise und Abrechnungsverfahren

- 11.1 Für die Leistungen werden die im Leistungsverzeichnis genannten Preise vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes sind die elektronisch dokumentierten Entleerungszahlen, die jeweils in der Software des AG hinterlegt sind, sowie ggf. sonstiger Nachweise über die erbrachten Leistungen (z.B. Fahrzeugeinsatzzeiten). Die Preise sind Endpreise incl. aller Steuern (wie z.B. Lohnsteuer, KFZ-Steuer, Gewerbesteuer, keine USt.), Nebenkosten, Kosten für Wartungen, Reparaturen, Kosten für Messungen, Zertifizierungskosten usw.
- 11.2 Die Preise im Leistungsverzeichnis nach Pos. 1.2 -1.10 bzw. Pos. 2.2 – 2.10 unterliegen der Anpassung an zukünftige Kostenveränderungen. Preisbasis ist jeweils der Durchschnitt des Kalenderjahres 2027 Die Preisanpassung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Formel:

$$P = P_0 [0,35 + 0,3250 * (L / LO) + 0,1625 * (I / I_0) + 0,1625 * (B / B_0)]$$

Die Summe aller Anteile beträgt 1,00 bzw. 100%. In der Formel haben die Abkürzungen folgende Bedeutung:

P = neu angepasster Preis; P₀ = ursprüngliche Preis - ggf. i. d. h. der letztem Preisanpassung; ein Anteil von 35% des Preises – ggf. i. d. H. der letzten Preisanpassung unterliegt keiner Anpassung

Lohnkostenindex

Ein Anteil von 32,5% des gültigen Preises wird in Anlehnung an die Entwicklung der Lohnkosten angepasst. Als Berechnungsgrundlage wird der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 4.3 (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten) für den Wirtschaftszweig D-E "Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft" für die tariflichen Monatsgehälter veröffentlichte Index herangezogen. Basis ist der Jahresdurchschnitt (Durchschnitt aus vier Quartalen).

L = Lohnkostenindex im jeweiligen Kalenderjahr,

L0 = Lohnkostenindex 2027 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung

Instandhaltungskostenindex

Ein Anteil von 16,25% des gültigen Preises wird in Anlehnung an die Entwicklung der Instandhaltungs- und Wartungskosten angepasst. Als Berechnungsgrundlage wird der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gütergruppe „Lastkraftwagen mit Selbstzündung“, der Fachserie 17, Reihe 2, Nummer der GP-Systematik 29 10 41 herangezogen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Basis ist der Jahresdurchschnitt.

I = Instandhaltungsindex im Dezember des jeweiligen Jahres,

I0 = Instandhaltungsindex im Dezember 2027 bzw. des Jahres der letzten Preisanpassung

Betriebsmittelkostenindex

Ein Anteil von 16,25% des Gültigen Transportpreises wird in Anlehnung an die Entwicklung der Betriebsmittelkosten angepasst. Als Berechnungsgrundlage wird der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, Gütergruppe „Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher“, Fachserie 17, Reihe 2, Nummer der GP-Systematik 19 20 26 005 5 herangezogen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Basis ist der Jahresdurchschnittswert.

B = Betriebsmittelkostenindex im Dezember des jeweiligen Jahres,

B0 = Betriebsmittelkostenindex im Dezember 2027 bzw. im Dezember des Jahres der letzten Preisanpassung

Die Parteien treten in Verhandlungen über eine Preisanpassung ein, wenn der "neuangepasste Preis" gemäß vorstehenden Regelungen von dem gültigen Preis um mehr als 4 % abweicht. Liegt eine Abweichung von mehr als 4% vor, werden die Parteien den neu angepassten Preis als zukünftig - frühestens ab dem 01.07.2029 - maßgeblichen Preis vereinbaren, wenn eine solche Preisanpassung nicht aus anderen Gründen unbillig ist. In letzterem Fall ist eine der Billigkeit entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Der aufgrund einer solchen Vereinbarung über die Preisanpassung gültige Transportpreis ist dann die Grundlage einer weiteren etwaigen Preisanpassung gemäß den vorstehenden Regelungen. Voraussetzung für jede Preisanpassung ist eine schriftliche Anzeige der die Preisanpassung begehrenden Partei bis zum 31.10 des Jahres für die zum 01.01. des Folgejahres beehrte Preisanpassung.

Ein Beispiel ist am Ende des Dokuments aufgeführt.

- 11.3 Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich nach erbrachter Leistung bis zum 10. eines jeden Folgemonats auf der Basis der im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen bzw. Leistungszahlen (Anzahl an Entleerungen, Jahrespauschale jeweils geteilt durch 12 = Monatspauschale, Anzahl der eingebrachten Säcke etc.). Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht und, dass dem AG eine Rechnung vorgelegt wurde, aus der die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und Leistungszahlen in nachvollziehbarer Weise hervorgehen (Pos.-Nr. nach LV; Einheitspreis, Entleerungszahlen usw.).
- 11.4 Maßgeblich für die Berechnung der Leistungsvergütung der LV Los 2 Pos. 1.2+1.3 (Vergütung für die Entleerung des jeweiligen Behälters) bzw. der entsprechenden Pos. der Verlängerung

lungsoption des Leistungsverzeichnisses Los 2 sind die in der EDV des AG hinterlegten Entleerungszahlen, wobei bei Mehrfachleerungen nach den Bedingungen von BVB Los 2 Nr. 7.7 nur die jeweils zeitlich Erste abrechnungsrelevant ist. Bei der Abrechnung der Fixkostenpauschalen (Pos. 1.1 bzw. der entsprechenden Pos. der Verlängerungsoption) wird die jeweilige Jahrespauschale für die Monatsabrechnung durch 12 geteilt. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats.

- 11.5 Hat der AN einen Rabatt für den Fall, dass er Verträge in weiteren Losen hält, dem AG gemäß seines Eintrags im Angebotsschreiben Los 2 (Seite 2) für dieses Los eingeräumt, so gilt der Rabatt über die gesamte Vertragslaufzeit fort. Verlängert der AG diesen Vertrag nach den Bestimmungen dieser BVB Nr. 18.2, so erfolgt die Vertragsverlängerung für die weiteren Lose, für die der AN Verträge hält, analog; ebenfalls wird der vereinbarte Rabatt auch in der Verlängerungsoption in Ansatz gebracht.
- 11.6 Alle Rechnungen werden spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungseingang angewiesen, sofern diese ordnungsgemäß eingereicht wurden und die erforderlichen Belege und Nachweise der Rechnung beigelegt sind. Die Einreichung muss auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Rechnungen dem Deutschen Rechnungsdatenaustausch Standard „XRechnung“ entsprechen müssen.
- 11.7 Alle Rechnungen, auch E-Rechnungen, müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (vgl. UStG § 14).

12 Nachverhandlungsklausel

- 12.1 Nachverhandlungen über die Vergütung oder andere Vertragsbestimmungen sind nur vorgesehen in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen unter den dort ausgeschriebenen Voraussetzungen. Darüber hinaus finden Nachverhandlungen nur im Fall durch äußere, d. h. durch die Vertragspartner nicht zu beeinflussende, nicht kontrollierbare und nicht vorhersehbare Umstände hervorgerufene wesentliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts statt. In diesem Fall ist eine Kündigung oder eine Leistungsverweigerung ausgeschlossen; an ihre Stelle tritt der Anspruch auf Nachverhandlungen und Anpassung des Vertrages entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.2 Ziel einer Nachverhandlung ist es, eine Vertragsanpassung durch solche den Vertrag ergänzende Regelungen vorzunehmen, die die Parteien unter Berücksichtigung ihres wohlverstandenen Interesses getroffen hätten, wenn sie die störenden Umstände bereits bei der Ausschreibung bzw. Abgabe des Angebotes vorhergesehen hätten.
- 12.3 Das Verfahren der Nachverhandlungen beginnt durch eine schriftliche Forderung eines Vertragspartners auf Neufestsetzung bestimmter Vertragsbestandteile. Die gewährte Anpassung ist anhand der vertraglichen Geschäftsgrundlage bzw. bei einer Forderung nach Anpassung der Vergütung anhand der vom Auftragnehmer aufzulegenden Kalkulationen unter Zugrundelegung der Preisbildungsparameter nach Urkalkulation plausibel zu begründen. Der Vertragspartner hat sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verlangens ebenfalls schriftlich zu dem Begehren zu erklären. Sollte er das Verlangen zurückweisen, so hat innerhalb weiterer 10 Werktage eine Verhandlung zwischen den Vertragspartnern stattzufinden.
- 12.4 Auch während der Nachverhandlung ist keine Partei zur Einstellung ihrer vertraglich vorgesehenen Leistung berechtigt.
- 12.5 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so tritt an die



Stelle des Nachverhandlungs- und Vertragsanpassungsanspruches das Recht der benachteiligten Partei, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teilleistung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu kündigen.

- 12.6 Die Urkalkulation verwahrt der AG verschlossen. Die Öffnung durch den AG erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, unter Beisein des AN, wenn dieser dieses wünscht.

13 Abfallbehälter

Die zugelassenen Abfallbehälter sind der jeweils gültigen AbfS sowie den Regelungen nach TVB Los 1-3 Nr. 4ff zu entnehmen.

14 Form von Vertragsänderungen

- 14.1 Bei wesentlichen Änderungen der AbfS, die den Vertrag betreffen, oder veränderten Vertragsvoraussetzungen des vereinbarten Vertrages verpflichten sich die Vertragsabschließenden, diesen Vertrag einvernehmlich, soweit möglich den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 14.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- 14.3 Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
- 14.4 Im Fall von Streitigkeiten über die Entgelte dient die Urkalkulation des AN als Grundlage für die Vertragsanpassung.

15 Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges

- 15.1 Der AG ist berechtigt, die Leistungen inhaltlich zu bestimmen und Teilleistungen einzustellen sowie neue Leistungen zu verlangen. Die Preisanpassung erfolgt dann, wenn die Bedingungen nach BVB Los 2 Nr. 15.2 zutreffen.
- 15.2 Der AG oder AN kann eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach Nr. 12.1 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser BVB Los 2 verlangen, wenn sich durch die Änderung der Leistung die Grundlage des Preises ändert.
- 15.3 Der AG ist im Rahmen des Preisanpassungsverfahrens berechtigt, in die Unterlagen einschließlich Urkalkulation des AN Einsicht zu nehmen, aus denen sich die entsprechenden Basisdaten ergeben. Es gelten die Bestimmungen nach BVB Los 2 Nr. 12. Die Einsicht in die Urkalkulation erfolgt unter Beisein des AN, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart wird.

16 Salvatorische Klausel

- 16.1 Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.
- 16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen



oder diesem möglichst nahekomen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.

17 Erfüllung

17.1 Der AN darf sich zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen eines Dritten nur mit Zustimmung des AG nach Maßgabe der Regelungen von ZVB Los 1-5 Nr. 13 bedienen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des AN gelten auch für diese Personen.

17.2 Erfüllungsorte sind das Entsorgungsgebiet und das vom AG benannte Transportziel.

18 Vertragsdauer, Kündigung

18.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und endet am 31.12.2031, sofern er sich nicht nach Maßgabe dieser BVB Nr. 18.2 verlängert. Die Leistung der Abfalleinsammlung beginnt ab dem 01.01.2027. Vor Beginn der Einsammlung müssen sämtliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung (Abfuhrplanung, ggf. Testbetrieb usw.) vorgenommen worden und abgeschlossen sein.

18.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Vertragsende (Grundlaufzeit) vom AG gekündigt wird. Für die Verlängerungsjahre gelten die im Leistungsverzeichnis für diese Jahre angegebenen Preise.

18.3 Nach Vertragsverlängerung gemäß diesen BVB Nr. 18.2 endet der Vertrag endgültig am 31.12.2033, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

19 Außerordentliche Kündigung

19.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,
- (2) wenn der AN trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen der Abfalleinsammlung einschließlich der dazugehörigen weiteren Dienstleistungen vertragsgemäß durchzuführen, insbesondere auch dann, wenn der AN gegen zwingende rechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften verstößt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat nach der schriftlichen Aufforderung anhält,
- (3) in den Fällen des § 8 VOL/B,
- (4) falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung, nicht nachkommt,
- (5) falls der AN Abfall, der nicht im Entsorgungsgebiet des AG eingesammelt worden ist zu Lasten des AG in seinem Fahrzeug vor Sammelbeginn belässt oder Abfälle während sei-

ner Sammeltätigkeit im Entsorgungsgebiet (dazu gehört auch der Transport zu den angegebenen Transportzielen) in sein Fahrzeug einbringt, die von Abfallerzeugern stammen, die nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind,

- (6) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der AbfS sowie bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Abfallsammlung wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig ist. Ein eventueller Schadensersatz des AN beschränkt sich auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens,
- (7) Wenn der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt (siehe ZVB Los 1-5 Nr. 13.1), hat der AG ein Kündigungsrecht nach den Bedingungen dieser BVB Los 2 Nr. 19.1 Ziffer (2).
- (8) wenn der AN gemäß § 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen. Auf ZVB Los 1-5 Nr. 15 wird hingewiesen.
- (9) wenn der AN gegen ZVB Los 1-5 Nr. 26 verstößt. Es gelten die Haftungsregelungen nach diesen BVB Los 2 Nr. 19.1 Ziffer (2) analog.

19.2 In Fällen, in denen die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die Leistung verteuert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

19.4 Die Kündigung nach Nr. Abs. 1 kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 nur vom AG und nach Abs. 4 nur vom AN vorgenommen werden. Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN auch nach Wirkung verpflichtet, auf Anforderung des AG bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt die Leistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.

20 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

20.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung z.B. durch Anordnungen von vom AG benannten Personen oder ihm selbst behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

20.2 Höhere Gewalt und andere für den AN unabwendbare Umstände gelten als unabwendbare Behinderung. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen (dazu gehört beispielsweise auch das Verwenden von Unterwurfketten an den angetriebenen Rädern / Achsen).

20.3 Bei Fortfall des Hinderungsgrundes muss die nicht durchgeführte Leistung unverzüglich nachgeholt werden, d.h. es müssen beispielsweise die Gefäße, die am Regeltermin nicht entleert wurden, nachentleert werden.



21 Datenschutz und Datenübermittlung

Der AN ist verpflichtet, in Bezug auf den Umgang sowie der Speicherung mit den im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten bzw. von ihm gespeicherten Daten sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten an Dritte oder sonstige Eigennutzung der im Rahmen dieses Vertrags erfassten Daten unzulässig. Eine Nutzung der vom AN erfassten und verarbeiteten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie es die Vertragserfüllung erfordert.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und hierzu erlassener Rechtsverordnungen und sonstiger rechtlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

22 Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

- 22.1 Die Festlegungen des AG bezüglich der Transportziele = Anlieferorte gelten für den vorliegenden Vertrag.
- 22.2 Für die Benutzung der Anlagen durch den AN im Rahmen dieses Vertrags werden keine Gebühren erhoben. Der AG sorgt dafür, dass die Anlagen sowie die Anfahrtswege bis zum Abladeplatz bei jeder Witterung von Müllfahrzeugen befahren werden können. Ausgenommen hiervon bleiben Fälle höherer Gewalt.

23 Gerichtsstand, Schlichtung

- 23.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den AG zuständige Gericht.
- 23.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die Regelungen dieser BVB Los 2 Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

24 Sonstiges

Es wird bestätigt, dass das Angebot in allen Einzelheiten den Bedingungen der Vertragsunterlagen entspricht und die Anfragebedingungen im Auftragsfall inhaltlich anerkannt werden.

Es wird vom AN bestätigt, dass er sich ortskundig gemacht hat und alle preisrelevanten Rahmenbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat.



Beispiel: Preisgleitklausel für Los 2, Bioabfallsammlung (sinkende Preise):

**Preisgleit-
klausel:**

$$P = P_o [0,35 + 0,3250 * (L/L_o) + 0,1625 * (I/I_o) + 0,1625 * (B/B_o)]$$

P = 11,16 €

P = neu angepasster Preis

16 €

11,

P_o = letzter Transportpreis, zu Beginn 10,63 €/Mg netto = 12,65 €/Mg brutto

63 €

11,

L = Lohnkostenindex im jeweiligen Kalenderjahr

100,80

L_o = Lohnkostenindex 2026 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung

101,70

I = Instandhaltungskostenindex im jeweiligen Kalenderjahr

102,00

I_o = Instandhaltungskostenindex 2026 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung

109,90

B = Betriebsmittelkostenindex im jeweiligen Kalenderjahr

110,00

B_o = Betriebsmittelkostenindex 2026 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung

130,50

**Preis
fällt**

-4,01%